

Richtlinie zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen

Präambel

Die Region Hannover hat in ihrer Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII die Aufgabe der Versorgung mit Kindertagesbetreuungsplätzen an die 16 Städte und Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich per Vereinbarung übertragen. Gleichwohl trägt die Region Hannover gemäß §§ 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII, 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung dafür, dass eine ausreichende Zahl von Tagesbetreuungsplätzen in guter Qualität zur Verfügung steht. Die Kindertageseinrichtungen im Elementarbereich stehen vor der Herausforderung, als Bildungseinrichtungen für die von ihnen betreuten Kinder eine umfassende Entwicklungsförderung zu gewährleisten. Ein Schwerpunkt der Anstrengungen von Bund, Ländern, Kommunen und freien Trägern der Jugendhilfe ist dabei die Sprachbildung und Sprachförderung. In der Region Hannover bestehen erhebliche Bedarfe an intensivierten Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit erhöhten Sprachförderbedarfen, die im Rahmen der kitaeigenen regulären alltagsintegrierten Sprachförderung nicht aufgefangen werden können. Solch intensivierten Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit erhöhten Bedarfen werden bislang ausschließlich von Sprachförderkräften der „Individuellen Sprachförderung“ der Region Hannover in Kindertageseinrichtungen mit überproportional ausgeprägten Bedarfen angeboten.

Für Kinder mit erhöhtem Sprachförderbedarf stellt die Region Hannover mit dem Abschnitt 1 dieser Richtlinie eine weitere Sprachfördermaßnahme zur Verfügung, die freie Träger und Kommunen in die Lage versetzt, zusätzliche Sprachförderkräfte vor Ort anzustellen. Es wird eine kommunal angesiedelte Basisversorgung für überproportional belastete Kindertageseinrichtungen im Sozialraum mit eigenen entsprechend linguistisch spezialisierten pädagogischen Fachkräften geschaffen. Somit können in besonders belasteten Kindertageseinrichtungen weitaus mehr betroffene Kinder intensiviert gefördert werden.

Die Verantwortung für die Förderung von Kindern mit besonderen Sprachförderbedarfen im Jahr vor der Einschulung wurde mit Wirkung vom 01.08.2018 von den Grundschulen auf die Kindertagesstätten übertragen (ehem. §§ 3 ff. KiTaG). Die Region Hannover erhält als Ausgleich für die Aufgabenübertragung der vorschulischen Sprachförderung Mittel aus der „Besonderen Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung“ gemäß § 31 NKiTaG. 85 % dieser Mittel müssen an die Träger im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover weitergeleitet werden. Die Mittelzuweisung durch das Land schwankt jährlich und das vom Land vorgegebene Verteilverfahren der Fördermittel bietet den Trägern wenig Planungssicherheit. Erschwerend hinzu kommt der Fachkräftemangel. Mit der in Abschnitt 2 dieser Richtlinie enthaltenen Ausgleichsförderung soll die nahezu vollständige Abschöpfung der Landesmittel für die vorschulische Sprachförderung sowie eine Planungssicherheit für die Träger von Kindertagesstätten erreicht werden.

Abschnitt 1: Förderung des Einsatzes zusätzlicher Sprachförderkräfte

§ 1 Gegenstand der Förderung

Durch eine finanzielle Förderung sollen Kommunen und freie Träger von Kindertageseinrichtungen mit überproportionalen Sprachförderbedarfen in die Lage versetzt werden, zusätzlich Sprachförderkräfte vor Ort zu beschäftigen.

In betroffenen Einrichtungen sollen drei- bis unter sechsjährige Kinder mit erhöhten Sprachförderbedarfen durch die *regions-initiierte individuelle Sprachförderung* zielgerichtet und individuell sprachlich gefördert werden. Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung sind von dieser Maßnahme ausgenommen, da sie spätestens zu Beginn ihres letzten Kindergartenjahres eine spezifische Förderung im Rahmen der *Individuellen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung* in Ihrer Einrichtung erhalten.

Die Fördermaßnahme ist ein kompensatorisches Angebot, ergänzend zur alltagsintegrierten kitaeigenen Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen. Dieses erfolgt sprachstandsgestützt und zielgerichtet vor dem Hintergrund eines ermittelten Förderbedarfs.

§ 2 Freiwillige Leistung

Bei den Zuwendungen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Region Hannover, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kommunen oder freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die die Fördervoraussetzungen gemäß § 23 NKiTaG erfüllen.

§ 4 Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Gefördert wird die Beschäftigung von zusätzlichen Fachkräften in Kindertagesstätten gemäß § 3 dieser Richtlinie sowie Qualifizierungsmaßnahmen für diese Sprachförderkräfte. Ein einrichtungsübergreifender Einsatz der Fachkräfte ist dabei wünschenswert.

(2) Zuwendungsfähig sind

- a) Personalausgaben, wenn als Sprachförderkräfte pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, die staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannter Erzieher, staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen

und staatlich anerkannte Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung sind.

- b) Personalausgaben, wenn andere geeignete Fachkräfte mit einschlägiger pädagogischer, linguistischer oder sprachtherapeutischer Qualifizierung und einschlägiger Berufserfahrung eingesetzt werden, sofern auf dem Arbeitsmarkt entsprechende pädagogische Fachkräfte nach § 4 Abs. 2 a dieser Richtlinie nicht zur Verfügung stehen.
- c) Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen von Sprachförderkräften, wenn es sich um eine von der Region Hannover als geeignet befundene Maßnahme handelt.

(3) Als zuwendungsfähige

- a) Personalausgabe wird maximal eine Vergütung nach TVöD Entgeltgruppe S 8 b berücksichtigt.
- b) Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen werden maximal 2000,- € je Maßnahme berücksichtigt.

§ 5 Voraussetzungen der Zuwendung

(1) Die Kindertageseinrichtungen weisen einen überproportionalen Sprachförderbedarf auf. Ein überproportionaler Sprachförderbedarf in Kindertageseinrichtungen ist insbesondere dann gegeben, wenn

- (a) Einrichtungen am *Sozialpädiatrischen Kita-Konzept* der Region Hannover teilnehmen oder wenn
- (b) Einrichtungen im Rahmen einer regionseigenen Bedarfsermittlung anhand erhobener Daten des Teams Sozialpädiatrie und Jugendmedizin der Region Hannover als Einrichtungen mit einem überproportionalen Förderbedarf ermittelt wurden [Risikoindex anhand von Indikatoren wie Bildungsgrad und Herkunft der Eltern und Dauer des Kita-Besuches sowie erhobene Sopess-Befunde (sozialpädiatrisches Entwicklungsscreening für Schuleingangsuntersuchungen)].

(2) Die Zuwendungsempfänger sind der Rahmenvereinbarung der Region Hannover gemäß §§ 8a, 72 SGB VIII beigetreten.

(3) Während der gesamten Förderlaufzeit erfolgt eine Anstellung der Sprachförderkräfte mit mindestens 19,5 Wochenstunden durch die Zuwendungsempfänger. Diese gewährleisten, dass die Sprachförderkräfte im Rahmen der geförderten Beschäftigung nur für die in § 1 der Richtlinie genannten Zwecke eingesetzt werden.

(4) Eine Sprachförderkraft mit 19,5 Wochenstunden Arbeitszeit soll im Durchschnitt 30 bis 35 Kinder mit einem erhöhten Sprachförderbedarf betreuen, mindestens jedoch 25 Kinder.

(5) Die Beteiligung und Unterstützung von Maßnahmen der Region Hannover zur Qualitätsentwicklung wie Praxisbegleitung, Fachberatung, Netzwerkarbeit und Fortbildung werden durch die Zuwendungsempfänger und Sprachförderkräfte gewährleistet.

§ 6 Förderzeitraum

(1) Die maximale Förderlaufzeit beträgt drei Jahre. Der jährliche Förderzeitraum beläuft sich auf ein Kindergartenjahr, mithin vom 01. August bis zum 31. Juli eines Jahres.

(2) Soweit eine Bewilligung über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten erfolgt, reduziert sich in der darauffolgenden Förderperiode das Gesamtvolumen der zur Verfügung stehenden Mittel um diese bereits gebundenen Mittel.

§ 7 Förderverfahren

(1) Eine mögliche Förderung erfolgt ausschließlich auf Antrag.

(2) Förderanträge sind schriftlich unter Wahrung der Abgabefrist und –form an das Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover zu richten.

(a) Die Region Hannover stellt ein für den Antrag zu nutzendes Formular zur Verfügung. Dieses kann auf Anfrage zugesendet werden.

(b) Die Anträge sind jeweils bis zum 01.11. eines laufenden Kalenderjahres im Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover schriftlich oder in elektronischer Form für das darauffolgende Kindergartenjahr einzureichen.

(3) Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt vorrangig dann, wenn ein Einsatz der Sprachförderkräfte einrichtungsübergreifend erfolgt.

(4) Nachrangig gefördert werden Personalausgaben für den Einsatz von Sprachförderkräften in Kindertageseinrichtungen, die durch die „Individuelle Sprachförderung“ der RH gefördert werden sowie Kindertageseinrichtungen, die als Sprach-Kitas: „Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ nach dem Bundesprogramm „Frühe Chancen“

gefördert werden und gegebenenfalls in fortführenden Folgeprogrammen Förderung erfahren. Personalkosten für Sprachförderkräfte sind in diesen Fällen nur dann förderfähig, wenn eine entsprechende Bedarfslage dies rechtfertigt. Diese muss gesondert nachgewiesen werden.

(5) Die Anträge werden vom Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover fachlich und rechnerisch geprüft. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(6) Die Bewilligung erfolgt in Form eines Bescheides.

(7) Anträge, die nach dem 01.11. eines laufenden Kalenderjahres im Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover eingehen, können Berücksichtigung finden, wenn die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel bis zum Antragsschluss nicht verbraucht sind. Die bis dahin nicht verbrauchten Mittel werden dann nach Zeitpunkt des Antragesingangs und bei grundsätzlicher Eignung vergeben. Eine Bewilligung dieser Anträge erfolgt jedoch nur bis zum Ablauf des laufenden Kindergartenjahres.

§ 8 Auszahlungsverfahren und Mittelverwendung

(1) Die Zuwendung für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.12. eines jeweiligen Kalenderjahres ist zum 01.11. und für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.07 eines jeweiligen Kalenderjahres zum 01.05. mittels Geldbedarfsanforderung für das jeweilige Kindergartenjahr abzurufen.

(2) Die bewilligten Mittel sind ausschließlich für den Einsatz der beantragten Sprachförderkräfte zu verwenden.

(3) Die bewilligten Mittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, sofern sie nicht oder nicht in voller Höhe verwendet werden.

§ 9 Verwendungsnachweis

(1) Dem Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes ein Verwendungsnachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Näheres zum Verwendungsnachweis regelt der jeweilige Zuwendungsbescheid im Einzelnen.

(2) Ferner ist bei einem mehrjährigen Förderzeitraum innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeweiligen Kindergartenjahres ein Zwischennachweis vorzulegen.

Abschnitt 2: Ausgleichsförderung zum § 31 NKiTaG

§ 1 Gegenstand der Förderung

Das Land Niedersachsen gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als Ausgleich für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz sowie die Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 4 Abs. 1 und 2 Satz 3 und § 14 NKiTaG jeweils auf Antrag eine besondere Finanzhilfe gemäß § 31 NKiTaG. Durch Zusicherung eines Ausgleichsbetrages durch die Region Hannover sollen die den Kommunen und Trägern der Region Hannover jährlich zugeteilten Landesmittel im Rahmen der besonderen Finanzhilfe gem. § 31 NKiTaG des Landes für die vorschulische Sprachförderung, die durch jährliche Schwankungen in der Mittelzuweisung und Mittelverteilung geprägt sind, vollständig abgeschöpft werden sowie eine Planungssicherheit für die Träger von Kindertagesstätten hergestellt werden.

§ 2 Freiwillige Leistung

Bei den Zuwendungen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Region Hannover, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kommunen oder freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die die Fördervoraussetzungen gemäß § 23 NKiTaG erfüllen.

§ 4 Voraussetzung der Ausgleichsförderung

Voraussetzung einer Ausgleichsförderung durch die Region Hannover ist die Antragsstellung auf besondere Finanzhilfe gemäß § 31 NKiTaG entsprechend der Festlegung des einvernehmlichen erstellten Verteilvorschlags des Regionalen Sprachförderkonzepts der Region Hannover. Dabei ist der Durchschnittsbetrag des 85%-Anteils der jeweiligen Kommune aus der Zuweisung der Finanzhilfemittel des Landes Niedersachsen der letzten drei Kindergartenjahre zugrunde zu legen.

§ 5 Förderhöhe

Der zuwendungsfähige Höchstbetrag entspricht einem Aufschlag in Höhe von 20 % zum Durchschnittsbetrag der letzten drei Kindergartenjahre. Der ermittelte Durchschnittsbetrag wird für das aktuelle Kindergartenjahr und zwei Folgejahre festgelegt.

§ 6 Förderzeitraum

Der jährliche Förderzeitraum beläuft sich auf ein Kindergartenjahr, mithin vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres beginnend mit dem Kindergartenjahr 2022/2023.

§ 7 Förderverfahren

(1) Eine mögliche Förderung erfolgt ausschließlich auf Antrag.

(2) Förderanträge sind schriftlich unter Wahrung der Abgabefrist und –form an das Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover zu richten.

(a) Die Region Hannover stellt ein für den Antrag zu nutzendes Formular zur Verfügung. Dieses kann auf Anfrage zugesendet werden.

(b) Die Anträge sind jeweils bis zum 15.09. eines laufenden Kalenderjahres im Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover schriftlich für das darauffolgende Kindergartenjahr einzureichen.

(c) Anträge, die nach dem 15.09. eines laufenden Kalenderjahres im Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover eingehen, können Berücksichtigung finden, wenn die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel bis zum Antragsschluss nicht verbraucht sind.

(3) Die Ausgleichsförderung nach dieser Richtlinie wird von der Region Hannover im Sinne einer Ausfalleistung gezahlt, wenn die sich je Kindergartenjahr ergebenden Restmittel der Landesfinanzhilfe nicht ausreichen, um den Zusatzanteil von 20 % zur beantragten Gesamtsumme in voller Höhe zu decken.

(4) Die Anträge werden vom Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover geprüft. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(5) Die Bewilligung erfolgt in Form eines Bescheides.

§ 8 Verwendungsnachweis

(1) Es besteht kein Anspruch auf Förderung, wenn nicht spätestens fünf Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes (31.12. eines Kalenderjahres) ein Verwendungsnachweis zur besonderen Finanzhilfe nach § 31 NKiTaG vorgelegt wird. Der Verwendungsnachweis ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Näheres zum Verwendungsnachweis regelt der jeweilige Zuwendungsbescheid im Einzelnen.

Schlussbestimmung

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2026 außer Kraft. Sie setzt damit die Richtlinie zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen vom 01.06.2021 außer Kraft.